



006-31-19-3050-004-018-02

Geänderte planerische Festsetzungen

--- = Geltungsbereich

1. 3 Wohneinheiten als Höchstgrenze/Grundstück
2. Firsthöhe ab Straße am Hochpunkt max. 8,25 m

GEMEINDE RIMBACH/O.

Maßstab:	Projekt: 2. vereinfachte Änderung B-Plan "Entengrube/Entenwiese"
1:1000	Pr.-Bearbeitung: BAUAMT RIMBACH
Zch.-Nr.	Rimbach, den 11.4.1994

*) Die Vorgartenbereiche der geplanten Neubauprojekte müssen sich harmonisch in die vorhandenen Vorgartenstrukturen einfügen.

Erforderliche Stellflächen müssen eine ausreichende Tiefe (6,0 m) haben, damit größere Fahrzeuge nicht in den Gehwegbereich hineinragen (Abstand Fahrzeuge/Haus).

Zur Auflockerung müssen zwischen den Stellflächen Begrünungen vorgenommen werden, wenn mehr als 3 Stellflächen notwendig sind.

Die Firstrichtungen müssen parallel zu den bestehenden Gebäuden verlaufen.

Die Firsthöhe beträgt max. 8,25 m, gemessen in Verlängerung der Hausflucht und Hochpunkt der Straße.

Bei der max. möglichen Gebäudelänge ist aus gestalterischen Gründen die Fassade um mind 0,50 m in der Flucht abzusetzen bzw. zu unterbrechen.

Bezügl. der Dachgauben bleiben die Festsetzung des B-Planes unberührt, Befreiungen werden somit nicht erteilt, um den optischen Eindruck der 3-Geschossigkeit zu vermeiden.

Die Erschließung der Parzelle 290 soll von der durchgehenden Burgunderstraße aus erfolgen, um den Verkehr in der Sackgasse nicht unnötig zu erhöhen.